

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V, S. 270, 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und dem § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer (Grundsteuerzuständigkeitsgesetz) vom 18. Dezember 1995 (GVObI. M-V, S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVObI. M-V, S. 924, 927) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVObI. M-V, S. 338) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 20.10.2025 folgende Satzungsänderung erlassen:

Änderungen werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß in folgenden Paragraphen vorgenommen. Alle anderen Satzungsinhalte bleiben bestehen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 182 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß vom 19.12.2024 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Born a. Darß, den 28.10.25

Gerd Scharmberg
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Seebad Born a. Darß geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	04.11.25	

auf der Internetseite der Gemeinde Seebad Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de

